

Mit Abfall belasteter Standort: Ein Blick in den Kataster zeigt, was darunter liegt.

Was müssen Grundeigentümer und Bauherren wissen?

In der «Zürcher Umweltpraxis» Nr. 55 vom Dezember 2008 wurde das Altlastenprogramm des Kantons Zürich vorgestellt. Bis ins Jahr 2023 sind alle gefährlichen Altlasten saniert. Das AWEL hat ein Faltblatt zur Information betroffener Grundeigentümer, Bauherren und interessierter Kreise herausgegeben.

Früher wurde meist sorglos mit Abfällen und umweltgefährdenden Stoffen umgegangen. Wo diese in den Boden, den Untergrund oder ins Grundwasser ge-

langten, belasten sie heute die Umwelt und können die Gesundheit der Bevölkerung gefährden. Diese Flächen sind im öffentlich zugänglichen Kataster der belasteten Standorte (KbS) erfasst.

AWEL und Grundeigentümer arbeiten zusammen

Der KbS dient zur Information bei Bauvorhaben, Hand- und Nutzungsänderungen. Bei der Katastererhebung wurden den Grundeigentümern die erfassten Daten zu ihren Grundstücken mitgeteilt. Neue Erkenntnisse werden im KbS berücksichtigt.

Ist ein belasteter Standort untersuchungsbedürftig, muss der Standortinhaber – meist der Grundeigentümer – die Voruntersuchung veranlassen und vorfinanzieren. Diese zeigt, ob der Standort überwachungs- oder sanierungsbedürftig ist oder keines von beiden und zurückgestuft werden kann. Das Faltblatt gibt einen Überblick über das altlastenrechtliche Verfahren von der Voruntersuchung bis zur eventuell notwendigen Überwachung oder Sanierung. Die wenigsten im KbS verzeichneten Standorte sind Altlasten. Gemäss Gesetz sind dies nur die sanierungsbedürftigen belasteten Standorte. Diese führen zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen, oder es besteht eine konkrete Gefahr dazu. Um Mensch, Tier und Umwelt zu schützen, sind Altlasten innert nützlicher Frist zu sanieren.

Auf belasteten Orten bauen

Für Bauvorhaben auf belasteten Standorten gelten im Bewilligungsverfahren spezielle Anforderungen. Bei belasteten

Standorten, die nicht untersuchungs-, überwachungs- oder sanierungsbedürftig sind, ist das abfallrechtliche Verfahren massgeblich. Bei untersuchungsbedürftigen Standorten ist eine Voruntersuchung notwendig. Es sollte rechtzeitig Kontakt mit dem AWEL aufgenommen werden, um das Vorgehen festzulegen.

Untersuchungen und eventuell notwendige Sanierungen brauchen viel Zeit. Unter bestimmten Bedingungen ist ein abgekürztes Verfahren möglich. Der Bauherr verzichtet dann auf das altlastenrechtliche Verfahren, erbringt den Nachweis, dass die Anforderungen der Altlasten-Verordnung eingehalten sind, führt abfallrechtliche Untersuchungen durch und verzichtet auf eine Kostenverteilung. Er trägt also alle Kosten selbst, spart aber viel Zeit.

Mit Schadstoffen belastete Bauabfälle müssen korrekt behandelt und entsorgt werden. Sie sind grundsätzlich zu verwerten statt zu deponieren. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sind dem AWEL die notwendigen altlasten- und abfallrechtlichen Grundlagen einzureichen.

Lassen Sie sich unterstützen

Das AWEL empfiehlt, für die notwendigen Untersuchungen oder für die Begleitung und Dokumentation eines Bauvorhabens einen Altlastenberater beizuziehen. Kontakte zu Altlastenberatern finden Sie beim Aushub-, Rückbau- und Recycling-Verband Schweiz (www.arv.ch).

Auch die Mitarbeitenden des AWEL helfen Ihnen gerne weiter. Das Faltblatt finden Sie beim Bauamt Ihrer Gemeinde, bei den Altlastenberatern oder unter www.altlasten.zh.ch.

Altlasten

Joachim Hanke, Thomas Schmid
Sektion Altlasten
Abteilung Abfallwirtschaft und Betriebe
AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft
Weinbergstrasse 34, 8090 Zürich
Telefon 043 259 32 45 / 39 36
joachim.hanke@bd.zh.ch
thomas.schmid@bd.zh.ch
www.altlasten.zh.ch

